

- 7.12 Den Mitgliedern der Lernmittelausschüsse ist Gelegenheit zu geben, sich mit den zur Entscheidung anstehenden Schulbüchern vertraut zu machen.
- 7.13 Über die Beschlüsse des Lernmittelausschusses sind Beschlussprotokolle zu führen. Die Protokolle sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 8 Verwendung, Kosten und Gewicht von Lernmitteln
- 8.1 Bei allen Entscheidungen über die Einführung von Lernmitteln sind unnötige Kosten zu vermeiden und gesundheitliche Aspekte wie das Gewicht der Schulranzen mit zu berücksichtigen.
Es ist ebenso auf eine möglichst ressourcenschonende und nachhaltige Auswahl an Lernmitteln zu achten, zum Beispiel, indem bevorzugt Lernmittel ausgewählt werden, die die Kriterien DE UZ 195 des Umweltzeichens Blauer Engel für Druckerzeugnisse erfüllen und indem der Einsatz von Arbeitsheften auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
- 8.2 Ein eingeführtes Lernmittel darf nur dann durch ein anderes ersetzt oder ersatzlos gestrichen werden, wenn dies aus pädagogischen oder fachlichen Gründen erforderlich und gleichzeitig nicht unwirtschaftlich ist. Hier sind z. B. die Vorgaben der Schulbuchausleihe (u. a. Ausleihzyklen) verpflichtend einzuhalten.
- 8.3 In allen Klassen einer Klassenstufe einer Schule ist jeweils das gleiche Schulbuch zu benutzen oder einheitlich auf den Einsatz eines Schulbuchs zu verzichten. Ausnahmen sind nur im Rahmen einer Leistungs-differenzierung, im zieldifferenten Unterricht und zur Erprobung digitaler Lernmittel zulässig.
- 8.4 Eingeführte Lernmittel müssen im Unterricht und bei dessen Vor- und Nachbereitung in angemessenem Umfang und unter Beachtung der Bildungsstandards sowie der schulart-, schulform- und schulstufenspezifischen Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums für die einzelnen Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbausteine und Lernbereiche eingesetzt werden.
- 9 Übergangsbestimmung
Entscheidungen über die Einführung von Lehr- und Lernmitteln, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erfolgten, bleiben von dieser Neuregelung unberührt.
- 10 Inkrafttreten
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Grundschulen	5 003,00 EUR
Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	5 452,00 EUR
Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	5 481,00 EUR
Integrierte Gesamtschulen	5 492,00 EUR
Gymnasien	5 621,00 EUR
Berufsbildende Schulen	5 931,00 EUR

Die erhöhten Kostenrichtwerte sind den Zuwendungsanträgen ab dem Landesschulbauprogramm 2025 zugrunde zu legen.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen¹

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 2. Dezember 2024
(0501-0001#2020/0001-0201 212)

Aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl, die voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfindet, wird auf die am 29. Juni 2021 erneuerte Vereinbarung zwischen Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen (Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 21. März 2014 - 01426-0001/2014 (MinBl. 2014, S. 27)) hingewiesen:

„Zwischen der Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen wird vereinbart, dass Informationsbesuche einzelner Abgeordneter und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen grundsätzlich sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nicht mehr stattfinden sollen. Ausgenommen hiervon sind Besuche, die Abgeordnete als bevollmächtigte Vertreter von Bürgerinnen und Bürgern vornehmen.“

Laden staatliche Bildungseinrichtungen (insbesondere Schulen und Hochschulen) Abgeordnete oder Vertreterinnen und Vertreter von Parteien zu Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrags ein, so ist dies ohne zeitliche Befristung im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlterminen möglich. Dabei ist der Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität zu beachten.“

21341 Kostenrichtwerte im Schulbau

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 15. November 2024
(7007-0003#2024/0001-0901 9522 Kostenrichtwert 2025)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 8. November 2023 (7007-0003#2023/0008-0901 9522 Kostenrichtwert 2024) (Amtsbl. S. 525)

- 1 Aufgrund der eingetretenen Baupreissteigerungen werden die Kostenrichtwerte für die Förderung von Schulbaumaßnahmen pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzfläche wie folgt festgesetzt:

Stellenausschreibung des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz (PL)

Am Dienort Speyer in der Abteilung 1 „Fortbildung und Unterrichtsentwicklung“ Referat 1.11 „Primarstufe“ ist zum 01.02.2025 die Stelle

**einer pädagogischen Referentin/
eines pädagogischen Referenten
(m/w/d)**

(Besoldungsgruppe bis A 14)

1) Minbl. S. 400